

BEBAUUNGSPLAN BAD WALDLIESBORN

TEILPLAN 'LAMBERTWEG I'

M. 1:500



SEMARKUNG LIESBORN FLUR 42

①①

GRABEN VERROHRT



Ermächtigungsgrundlagen sind:
§§ 4 u. 28 der Gemeindeverordnung NW vom 28.10.1952, die §§ 1,2,8 bis 10 und 3a des BBauG. vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG. vom 29.11.1960, die Bestimmung der Bauordnungsverordnung von 26.6.1962 und § 103 der Bauordnung NW vom 25.6.1962.

- Grenze der räumlichen Geltungsbereiche des Planungsgebietes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- geplante Grundstücksteilung (nachrichtlich)
- Sichtdreieck
- bestehende Bauten
- vorgesehene Hausstellung mit Firstrichtung
- Grünflächen
- Kinderspielplatz
- PKW - Abstellflächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Umformerstation
- Hochspannungsleitung, verkabelt
- Reines Wohngebiet
- Allgemeines Wohngebiet (Ausnahmen zugelassen)
- I II Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
- I II Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- 0 Dachneigung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

offene Bauweise
Die angegebene Firstrichtung ist zwingend
Für Gebäude I GRZ= 0,3 GFZ= 0,3 O= Flachdach
Für Gebäude II GRZ= 0,3 GFZ= 0,6 O= 45 bis 50° Dremmel über Erdgesch. Max. 0,50 m
Für Gebäude III GRZ= 0,3 GFZ= 0,6 O= 25 bis 30° ohne Dremmel
Für Gebäude IV GRZ= 0,25 GFZ= 0,9 O= Flachdach
Die angegebenen Werte für GRZ gelten nur, sofern sie nicht die überbaubaren Grundstücksflächen an Größe überschreiten.
Es sind nur Ziegelrohbauten zugelassen. Gestattet sind jedoch kleinere Flächen in Sichtbeton, Bruchsteinen, Holzverschalung und Putz.
Einzelgaragen sind, sofern sie freistehen, flach zu decken.
Innerhalb der Vorgärten sind Mauern und Drahtzäune unzulässig, Holzzäune oder Hecken dürfen nicht über 0,60 m hoch sein.
Innerhalb der Sichtdreiecke sind Anpflanzungen über 0,70 m Höhe, gemessen ab Straßenkante, unzulässig.

Für Baulinien, Baugrenzen und andere Begrenzungslinien, die zahlenmäßig nicht festgelegt sind, ist die zeichnerische Darstellung des Planes maßgebend.

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegungen der städtebaulichen Planung geodätisch eindeutig ist.

Soest, den 15. November 1967
Wilh. Schulze - Fröhlich
Bürgermeister

Dieser Plan wurde gemäß § 2 (1) des BBauG. vom 23.6.1960 durch Beschluß vom 13. DEZ 1967 der Gemeinde Liesborn aufgestellt.
Liesborn, den 30. APR. 1968

... *Wecker* ... *Wilh. Schulze - Fröhlich* ... *Kammermann* ...
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des BBauG. vom 21.6.1960 in der Zeit vom 20. FEB. 1968 bis 1. APR. 1968 öffentlich ausgelegen.

Wadersloh, den 30. APR. 1968 *Kleinhaus*
Amtsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG. vom 23.6.1960 und des §§ 4 und 28 der Am 12. APR. 1968 als Satzung beschlossen worden.

Liesborn, den 30. APR. 1968

... *Wecker* ... *Wilh. Schulze - Fröhlich* ... *Kammermann* ...
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG. vom 23.6.1960 genehmigt worden.

Münster, Westf., 23. Juli 1968 - Az. 34.3 a 5203- *Im Auftrag: Güldenpfeuning*
Der Regierungspräsident

Dieser Plan liegt gemäß § 12 des BBauG. vom 23.6.1960 lt. ortsüblicher Bekanntmachung vom 8. AUG. 1968 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt vom ... ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Wadersloh, den 20. SEP. 1968 *Ross*
Amtsdirektor
in Vertretung

Für die städtebauliche Planung:
Münster, Westf., den 11. November 1967

"Früher Lambertweg - Teil 1"



STADT LIPPSTADT

Bebauungsplan : Bad Waldliesborn
Nr. 5 Lambertring Nord

Kartenblatt	Plan-Nummer	Blatt
Maßstab 1:500	04. 005 - 0	1

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt